

13.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS - FJ - FS - Fz - K - Wi - Wozu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

**Entwurf eines Mikrozensusgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung
des Bundesstatistikgesetzes****A.**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Familien und Senioren (FS) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo),
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS
FJ
FS**1. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1a - neu - und § 7 Abs. 4 Mikrozensusgesetz)**

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. für Frauen im Alter von 16 bis 75 Jahren:
Zahl der insgesamt geborenen Kinder;"

Als Folge ist

in § 7 Abs. 4 der Bezug "Abs. 2 Nrn. 1 und 2" durch den Bezug "Abs. 2 Nr. 1,
1a und 2" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 14. NOV. 1995

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Statistisch gesicherte Daten über die Zahl der insgesamt geborenen Kinder einer Frau liegen nicht vor. Nach Schätzungen weicht die Zahl der tatsächlich kinderlosen Frauen um ungefähr 30 Prozent von der Zahl der Frauen ab, die ohne Kinder im Haushalt leben und aufgrund der bestehenden Datenlage als kinderlos betrachtet werden (Familiensurvey I des damaligen BMFuS, 1991). Dieses ist beispielsweise der Fall, wenn Kinder beim anderen Elternteil oder im Internat leben oder bereits das Elternhaus verlassen haben.

Vor dem Hintergrund der sich verändernden Altersstruktur der Gesellschaft geben Daten über die Zahl der geborenen Kinder Aufschluß darüber, welcher institutionelle Pflegebedarf sich aus der ermittelten Zahl von Personen ohne Familienangehörige in der Folgegeneration ergibt. Kinder sind die wichtigsten häuslichen Pflegepersonen.

Die Erhebung der Kinderzahl im Mikrozensus ist auch erforderlich, um Problemlagen von Frauen mit Kindern sowie von Frauen ohne Kinder möglichst konkret bestimmen und ihnen bedürfnisgerecht begegnen zu können. In Verbindung mit den anderen erhobenen Daten kann beispielsweise ermittelt werden,

- welche strukturellen Gründe für die Kinderzahl von Frauen ausschlaggebend sind, insbesondere, welche Auswirkungen die Erhebungsparameter Erwerbs- und Wohnsituation haben. Mit Hilfe dieser Daten kann der Staat die notwendigen Rahmenbedingungen für eine kinderfreundliche Gesellschaft fördern;
- welche Lebensformen Frauen mit Kindern wählen. Aussagefähige Daten sind erforderlich, um bei der staatlichen Förderung die Pluralität der sich darstellenden Lebensformen angemessen zu berücksichtigen. Die speziellen Bedürfnisse bestimmter Familientypen können nur Beachtung finden, wenn man diese anhand der Kinderzahl und ihrer sozialen Lebensumstände definieren kann;
- welche sozialen Bedingungen das Leben von Frauen ohne Kinder bestimmen. Hier können u. a. Zusammenhänge zwischen Kinderlosigkeit und sozialer Situation untersucht werden;
- welche Probleme unterschiedliche Lebensmodelle von Frauen mit Kindern (Kindererziehung und Beruf, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit für eine Erziehungsphase) in bezug auf ihre Erwerbssituation bzw. ihre Wiedereingliederung in das Erwerbsleben aufwerfen;
- wieviele Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder sich in der jeweiligen Familie befinden.

Der sehr begrenzte Mehraufwand durch die Erhebung der Kinderzahl von Frauen wird bei weitem aufgewogen, da aufgrund einer verbesserten Transparenz Förderaktivitäten oder auch das Steuerrecht zielgerichtet und bedürfnisgerecht ausgestaltet werden können.

Wo

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 erster Halbsatz Mikrozensusgesetz)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 4 erster Halbsatz
nach dem Wort "vier"
die Worte ", in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
zwei"
einzufügen.

Begründung:

Gerade in den neuen Ländern werden in den nächsten Jahren im Wohnungswesen bedeutende Veränderungen vor sich gehen. Die zuverlässige und zeitnahe Erfassung ist hier besonders wichtig. Bis zum Jahr 2004 sollten die Erhebungsmerkmale zum Wohnungswesen von daher zumindest in den neuen Ländern im zweijährigen Intervall erfragt werden.

Wo

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Mikrozensusgesetz)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 4 Nr. 1
nach den Worten "Fläche der gesamten Wohnung;"
die Worte "Anzahl der Räume;"
einzufügen.

Begründung:

Für die Belegung der Wohnungen ist nicht die Wohnfläche, sondern die Anzahl der Räume maßgeblich. Deshalb ist für vielfältige Fragestellungen (familiengerechte Wohnungen, Teil-Leerstände, Wohnungen für besondere Gruppen der Gesellschaft, etc.) notwendig, Kenntnisse über die Belegung der Wohnungen zu erlangen.

Wo

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Mikrozensusgesetz)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 4 Nr. 1
nach dem Wort "Energieträgersystemen;"
die Worte "Vorhandensein von Bad/Dusche und Innen-WC;"
anzufügen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Im Gültigkeitszeitraum des Gesetzes zum Jahr 2004 sollte zusätzlich das Vorhandensein von Bad/Dusche und Innen-WC abgefragt werden. Die Erfassung dieser Erhebungsmerkmale ist in den neuen Ländern bedeutsam, um Fortschritte bei dem Ausstattungsgrad der Wohnungen festhalten zu können. In Sachsen verfügen laut Gebäude- und Wohnungsstichproben 15 vom Hundert der Wohnungen weder über Bad noch Dusche und 22 vom Hundert der Wohnungen haben kein Innen-WC.

Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 Mikrozensusgesetz)

Artikel 1 § 7 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

- Wo 5. a) Die Worte " 51. Lebensjahres"
sind durch die Worte "65. Lebensjahres"
zu ersetzen.
- Wo 6. b) Die Angabe "Abs. 2 Nrn. 1 und 2"
ist durch die Angabe "Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2"
zu ersetzen.

Begründung:

zu a:

Die schulische und berufliche Ausbildung beeinflusst in hohem Maße die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Erwerbslosigkeit. Damit für die im erwerbsfähigen Alter stehende Bevölkerungsgruppe unverzerrte und damit verlässliche Erhebungsergebnisse zur Verfügung stehen, sollte die Auskunftspflicht bis zum vollendeten 65. Lebensjahr vorgeschrieben sein.

zu b:

Für verkehrsplanerische Zwecke sind verlässliche Angaben über die Pendlerströme hinsichtlich der benutzten Verkehrsmittel und des benötigten Zeitaufwandes zur Erreichung der Arbeits- oder Ausbildungsstätten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b unverzichtbar. Pendlererhebungen auf freiwilliger Basis sind erfahrungsgemäß mit einem zu hohen Antwortausfall behaftet, so daß die erhobenen Ergebnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit verzerrt und damit nur eingeschränkt für die genannten Zwecke nutzbar sind. In Anbetracht des hohen Stellenwertes, den die Verkehrsplanung insbesondere auf Landes- und regionaler Ebene besitzt, sollte die Erhebung dieser Daten unter Auskunftspflicht erfolgen.

In 7. Zu Artikel 2 (§ 17 Abs. 2 - neu - BStatG)

Artikel 2 ist nach dem Eingangssatz wie folgt zu fassen:

'1. Es wird folgender § 11a neu eingefügt:

"wie Regierungsentwurf".

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die zu Befragenden sind durch Übersendung von Erhebungsbögen oder sonst in geeigneter Weise vorab schriftlich zu unterrichten, falls die Erhebung fernmündlich erfolgen soll."

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll es künftig möglich sein, computergestützte Erhebungen auch fernmündlich durchzuführen. Bei dieser Erhebungsform ist es Erhebungsbeauftragten naturgemäß nicht möglich, sich entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 2 Bundesstatistikgesetz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ordnungsgemäß auszuweisen. Es muß verhindert werden, daß sich andere Personen unter dem Vorwand statistischer Erhebungen Daten insbesondere aus dem persönlichen Lebensbereich Betroffener verschaffen. Die zu Befragenden müssen deshalb durch Vorabinformation in die Lage versetzt werden, bei fernmündlichen Befragungen zumindest eine Plausibilitätsprüfung über deren Berechtigung anstellen zu können.

B.

8. Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.